

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.151 vom 4. Dezember 2017

BS Appellationsgericht, 2017-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2017.151

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.151 du 4 décembre 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.151 del 4 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Entscheide des Justiz- und Sicherheitsdepartements über Gesuche um Namensänderung unterliegen nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; SG 211.100) sowie § 88 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; SG 154.100) dem Rekurs ans Appellationsgericht als Verwaltungsgericht. Zuständig ist gemäss § 92 Abs. 1 Ziff. 11 GOG das Dreiergericht. Für das Verfahren kommen in Ermangelung spezialgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG; SG 270.100) zur Anwendung (Bühler, Basler Kommentar ZGB I, 5. Auflage 2014, Art. 30 N 13). Nach dessen § 8 hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz das öffentliche Recht und namentlich das Namensrecht nicht richtig angewandt, den Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt oder ihr Ermessen missbräuchlich ausgeübt hat.

1.2 Gemäss § 13 Abs. 1 VRPG ist zum Rekurs legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Das vorausgesetzte Interesse kann rechtlicher oder auch bloss tatsächlicher Natur sein. Zwar kann der nichtsorgeberechtigte Elternteil mangels Vertretungsmacht keine Namensänderung für seine Kinder beantragen; da es sich bei der Änderung des Familiennamens um eine wichtige Entscheidung im Leben des Kindes handelt, ist er jedoch trotz fehlender Mitwirkungsmöglichkeit in seinen eigenen tatsächlichen Interessen betroffen. Es kommt ihm daher nach Praxis und Lehre Parteistellung im Verfahren betreffend die Namensänderung zu, und er ist zur Ergreifung eines Rechtsmittels gegen den Namensänderungsbeschluss legitimiert. Dies unabhängig davon, ob das Kind vor der Namensänderung seinen Familiennamen getragen hat oder nicht (Bühler, a.a.O., Art. 30 N 14; VGE 629/2003 vom 14. November 2003 E. 1a). Auf den im Übrigen rechtzeitig und formrichtig eingereichten Rekurs ist somit prinzipiell einzutreten.

1.3 Die Verfahrensleiterin hat den Beteiligten mit Verfügung vom 25. August 2017 angekündigt, dass das Verwaltungsgericht ohne Widerspruch der Beteiligten im schriftlichen Verfahren entscheiden werde. Weder der Rekurrent noch die Beigeladene 1 haben die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt; damit haben sie stillschweigend auf einen allfälligen Anspruch auf eine mündliche öffentliche Verhandlung gemäss Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) verzichtet (vgl. § 25 Abs. 2 VRPG; BGE 134 I 331 E. 2.3 S. 333; Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2018, S. 477 ff., 511 f.). Das vorliegende Urteil ergeht daher gemäss Ankündigung auf dem Zirkulationsweg (§ 25

Abs. 3 VRPG). Die Verfahrensleitung hat den fakultativen zweiten Schriftenwechsel angeordnet (vgl. Stamm, a.a.O., S. 510, 512). Einzig der Rekurrent hat diese Möglichkeit genutzt.

1.4 Das Gesetz nimmt Urteilsfähigkeit bezüglich einer Namensänderung bei Vollendung des 12. Altersjahres an (vgl. Art. 270b des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB; SR 210]); die urteilsfähige minderjährige Person handelt diesbezüglich selbst (Art. 19c Abs. 1 ZGB). Bis zu diesem Zeitpunkt werden Gesuche um Namensänderung von den gesetzlichen Vertretern des minderjährigen Kindes gestellt (entspricht ständiger Rechtsprechung, vgl. Bühler, a.a.O., Art. 270-270b N 35; BGE 140 III 577 E. 3.1 S. 579 f.; BGer 5A_61/2008 vom 16. Juni 2008 E. 1.2). C_____ D_____ kommt im vorliegenden Verfahren als alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge die Rolle der gesetzlichen Vertreterin ihrer Kinder zu, in deren Namen sie das Namensänderungsgesuch gestellt hat. In Namensänderungssachen, die minderjährige urteilsunfähige Kinder betreffen, ist stets zu prüfen, ob eine Interessenkollision besteht, indem die eigenen Interessen der vertretungsberechtigten Person am Ausgang des Verfahrens nicht mit den Kindesinteressen übereinstimmen. Diesfalls müsste eine Vertretungsbeistandschaft für die Kinder errichtet werden (Bühler, a.a.O., Art. 270-270b N 35; BGer 5A_61/2008 vom 16. Juni 2008 E. 1.2). Der geäußerte Wunsch des Beigeladenen 2, den Familiennamen seiner Mutter zu tragen, kann aufgrund seiner diesbezüglich fehlenden Urteilsfähigkeit nicht berücksichtigt werden, um das Vorliegen einer Interessenkollision bezüglich seiner Namensänderung zu verneinen. Hingegen stellt das übliche Prozedere des Justiz- und Sicherheitsdepartements, bei Namensänderungen von Minderjährigen durch den KJD abklären zu lassen, ob die Namensänderung mit dem Kindeswohl vereinbar ist, sicher, dass nicht persönliche Interessen des sorgeberechtigten Elternteils mit der Namensänderung verfolgt werden.

1.5 Gemäss der in § 16 Abs. 2 VRPG statuierten Begründungspflicht muss die Rekurschrift als erste Rechtsschrift alle vom Verwaltungsgericht zu beachtenden Anträge und Behauptungen enthalten (Stamm, a.a.O., S. 504 f.). Der Rekurrent setzt sich erst replicando und damit verspätet mit den vorinstanzlichen Erwägungen betreffend die Betreuungssituation und die Unterschiede in der Qualität der Eltern-Kind-Bindung zwischen den Beigeladenen

E. 2

2.1 Natürliche Personen erhalten ihren Familiennamen grundsätzlich bei der Geburt durch Abstammung derivativ von den Eltern bzw. von der Mutter oder vom Vater. Er dient der Kennzeichnung der einzelnen Person und zugleich der Unterscheidung von anderen Individuen (Bühler, a.a.O., Art. 270-270b N 1 f.). Diesen Funktionen des Namens verpflichtet geht die schweizerische Rechtsordnung vom Grundsatz der Unabänderlichkeit des Namens aus (BGE 140 III 577 E. 3.2 S. 580). Eine Änderung des Familiennamens ist nur in vom Gesetz vorgesehenen Fällen möglich. So kann ein neuer Familienname etwa im Zuge der Eheschliessung (Art. 160 Abs. 2 ZGB) und durch Adoption (Art. 267 ZGB) erworben werden. Besondere familienrechtliche Bestimmungen sehen sodann die Möglichkeit der Änderung des Familiennamens eines Ehegatten bei Scheidung (Art. 119 ZGB) und des Kindes aufgrund der gemeinsamen Erklärung der Eltern (Art. 270 Abs. 2 sowie Art. 270a Abs. 2 ZGB) vor. Neben diesen ■voraussetzungslos■ durchführbaren Namensänderungen besteht mit Art. 30 Abs. 1 ZGB die Möglichkeit, durch die Regierung des Wohnsitzkantons die Änderung des Namens aus ■achtenswerten■ Gründen bewilligt zu erhalten.

2.2 Diese Bestimmung wurde mit der letzten Änderung des Namensrechts per 1. Januar 2013 neu formuliert, bis dahin war eine Namensänderung nur aus ■wichtigen■ Gründen zulässig. Was die Namensänderung von Kindern anbelangt, ist die Lehre darüber uneins, ob die Änderung des Wortlauts der Bestimmung zu einer Lockerung der bisherigen Namensänderungspraxis geführt hat (vgl. z.B. befürwortend Aebi-Müller, Das neue Familiennamensrecht ■ eine erste Übersicht, in: SJZ 108 [2012], S. 449 ff., 456 f., Bühler, a.a.O., Art. 30 N 5 sowie Art. 270-270b N 16; zurückhaltend Geiser, Das neue Namensrecht und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, in: ZKE 2012 S. 353 ff., 372 Rz. 3.36). Gemäss der unter altem Recht ergangenen neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung vermochte die blossе Wiederherstellung der Namensidentität zwischen Kind und sorgeberechtigter Mutter eine Namensänderung nicht zu rechtfertigen, da aufgrund der gewandelten gesellschaftlichen Verhältnisse einem Kind nicht schon allein deshalb ein ernsthafter Nachteil entstehe, weil es nicht den Namen der sozialen Familie trage, der es aufgrund der besonderen Umstände angehöre (BGE 124 III 401 E. 3b/aa S. 404). Diese Praxis wurde sodann einzelfallbezogen gelockert; so ging das Bundesgericht in BGE 132 III 497 ff. davon aus, ein wichtiger Grund liege vor, wenn ein aussereheliches Kind beim Vater als Träger der elterlichen Sorge aufwache. Mit den zum revidierten Art. 30 ZGB ergangenen Entscheiden des Bundesgerichts wird nun endgültig klar, dass von einer Lockerung der Hürde für die Namensänderung von Kindern auszugehen ist (BGE 140 III 577 E. 3.3.3 f. S. 581 f.; BGer 5A_695/2011 vom 12. Dezember 2011 E. 5). Es hat dazu ausgeführt, es dürfe nicht mehr vorausgesetzt werden, dass der geführte Name zu konkreten und ernsthaften sozialen Nachteilen führe. Bereits das nachgewiesene Bedürfnis einer Übereinstimmung des Namens des Kindes mit demjenigen des Inhabers der elterlichen Sorge sei grundsätzlich ■achtenswert■. Dies ändere allerdings nichts daran, dass eine sorgfältige Abklärung der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen sei, da die Namensänderung eine weitere Trennung vom anderen Elternteil bewirken und das Kindesinteresse beeinträchtigen könne (BGE 140 III 577 E. 3.3.4 S. 581 f.).

2.3 Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid erwogen, die Beigeladenen 2 und 3 hätten keine Verbindung zum bisherigen Familiennamen, der derjenige des früheren Ehemannes der Mutter sei. Gemäss Bericht des KJD liege die Hauptidentifikation der Beigeladenen 2 und 3 im Alltag bei der Mutter, welche sämtliche Betreuungsaufgaben trage. Demgegenüber werde der Rekurrent kaum als wichtige Bezugsperson wahrgenommen; folglich habe dessen Familienname keine wichtige Bedeutung für die Kinder. Der Beigeladene 2 habe den klaren Willen geäussert, wie seine Mutter heissen zu wollen. Das Zugehörigkeitsgefühl innerhalb der Familie solle durch den gemeinsamen Familiennamen gestärkt werden. Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Rekurrenten hat die Vorinstanz weiter ausgeführt, entgegen der Ansicht des Rekurrenten könnten die Beigeladenen 2 und

E. 3

auch in Thailand den Familiennamen der Mutter führen. Ohnehin sei diese Frage aber für das vorliegende Verfahren nicht relevant. Weitere Gründe, die gegen den Familiennamen der Mutter sprächen, bringe der Rekurrent nicht vor. Insbesondere werde nicht geltend gemacht, und es sei auch nicht ersichtlich, dass die Führung dieses Namens dem Kindeswohl zuwiderlaufen könnte. Die Vorinstanz kommt zum Schluss, dass das vom Rekurrenten Vorgebrachte eine Ablehnung des Gesuchs nicht rechtfertigen könne und dass achtenswerte Gründe im Sinne von Art. 30 Abs. 1 ZGB für die beantragte Namensänderung

vorlägen.

2.4 Der Rekurrent geht in seiner Rekursbegründung mit der Beigeladenen 1 und der Vorinstanz einig, dass die Beigeladenen 2 und 3 nicht mehr den Namen F_____ tragen sollen, da keine verwandtschaftliche oder soziale Bindung zum Namensgeber bestehe und damit ein namensrechtlich relevanter Nachteil für die Kinder vorliege. Er ist jedoch der Ansicht, da beide Elternteile gleichberechtigt seien, sei für den neuen Namen abzuwägen, ob der Familienname der Beigeladenen 1 oder derjenige des Rekurrenten dem Kindeswohl besser entspreche. Eine solche Interessenabwägung habe die Vorinstanz zu Unrecht nicht vorgenommen, und diese a priori-Bevorteilung der Beigeladenen 1 verletze den Gleichheitsgrundsatz. Gegen den thailändischen Namen D_____ spreche zunächst, dass bereits dessen Erkennbarkeit als ausländischer Nachname zumindest teilweise im beruflichen Kontext einen Nachteil darstelle. Der schweizerische Name B_____ hingegen ■spreche für sich■, müsse weder buchstabiert noch erklärt werden, sei einfach auszusprechen und nicht anfällig für Rechtschreibfehler. Hingegen handle es sich beim Familiennamen der Mutter um einen in die lateinische Schrift überführten ■Kunstenamen■, den es in Thailand in dieser Form gar nicht gebe. Da die Beigeladenen 2 und 3 in der Schweiz und nicht in Thailand lebten, sei der schweizerische Name des Rekurrenten der Situation angemessener und dem Kindeswohl zuträglicher als derjenige der Beigeladenen 1.

E. 3.1

3.1.1 Der Rekurrent bestreitet nicht, dass achtenswerte Gründe für die Ablegung des Familiennamens F_____ bestehen. Er hält aber dafür, die Beigeladenen 2 und 3 sollten seinen Familiennamen anstatt desjenigen der Beigeladenen 1 erhalten. Insbesondere habe die Vorinstanz in Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nicht berücksichtigt, ob sein eigener Familienname dem Kindeswohl besser entspreche.

3.1.2 Die Beigeladene 1 hat als Inhaberin der elterlichen Sorge namens der diesbezüglich urteilsunfähigen Beigeladenen 2 und 3 die Änderung des Namens F_____ in ihren (im Entscheidungszeitpunkt) eigenen Familiennamen beantragt. Dem nicht sorgeberechtigten Rekurrenten, der nicht gesetzlicher Vertreter seiner Kinder ist, steht diese Möglichkeit nicht offen. Die Vorinstanz hatte sich daher zunächst lediglich damit auseinanderzusetzen, ob achtenswerte Gründe für die Änderung des Namens F_____ in D_____ vorliegen. Nachdem bei Gewährung des rechtlichen Gehörs des Rekurrenten zu Tage trat, dass dieser sich eine Änderung des Familiennamens seiner Kinder in seinen Namen wünscht, hat die Vorinstanz, wie diese in ihrer Stellungnahme richtig vorbringt, entgegen den Ausführungen des Rekurrenten sehr wohl durch den KJD abklären lassen, ob der Name der Mutter oder derjenige des Vaters eher dem Kindeswohl entspricht. Weiter begründet der Entscheid, wie die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme ebenfalls zutreffend ausführt, unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien das Entscheidungsergebnis zugunsten des Namens der Beigeladenen 1 eingehend. Hätten Gründe des Kindeswohls die Waagschale zugunsten des Namens des Rekurrenten geneigt, so hätte die Vorinstanz das Gesuch der Beigeladenen 1 ablehnen müssen. Von einer fehlenden Abklärung des relevanten Sachverhalts oder einer Verletzung der Elternrechte des Rekurrenten oder des Gleichbehandlungsgrundsatzes durch die Vorinstanz kann also keine Rede sein.

E. 3.2

3.2.1 Der vorinstanzliche Entscheid ist auch im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid der Namensänderung zugunsten des Namens der

Beigeladenen 1 zunächst mit der Betreuungssituation und den Unterschieden in der Qualität der Eltern-Kind-Bindung bezüglich des Rekurrenten bzw. der Beigeladenen 1. Sie berücksichtigt in Bezug auf die Änderung des Namens des Beigeladenen 2 weiter, dass dieser das Führen des Namens der Mutter ausdrücklich wünscht. Auf diese zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen, die vom Rekurrenten in seiner Rekurschrift nicht bestritten wurden, kann zunächst vollumfänglich verwiesen werden. Die Vorinstanz hat damit die zitierte höchstrichterliche Rechtsprechung zur neuen Namensänderungsbestimmung umgesetzt, wonach das Vorliegen von ernstlichen sozialen oder persönlichen Nachteilen durch den bisher geführten Namen keine Voraussetzung der Namensänderung (mehr) ist und die achtenswerten Gründe im Bedürfnis der betroffenen Person liegen, denselben Namen zu tragen wie die Inhaberin der elterlichen Sorge. Dass es sich dabei um ein ubiquitäres Bedürfnis handeln soll, kommt auch in der gesetzlichen Ordnung zum derivativen Namenserwerb zum Ausdruck. Die Regel von Art. 270a Abs. 1 ZGB, wonach ein aussereheliches Kind den Ledignamen desjenigen Elternteils erhält, dem die elterliche Sorge zusteht, beruht auf dem Gedanken, dass ein Teil dieser Kinder alleine beim sorgeberechtigten Elternteil aufwachsen, zu dem damit auch eine engere Beziehung besteht als zum anderen Elternteil (vgl. die analogen Erwägungen in BGE 132 III 497 E. 4.4.1 S. 501 f. zum alten Recht). Es sind aber auch Konstellationen denkbar, in denen der nicht sorgeberechtigte Elternteil die tragfähigste Beziehung zum Kind unterhält, was dazu führen könnte, dass diese familiäre Einheit auch durch das Tragen desselben Namens zum Ausdruck kommen sollte. Die Vorinstanz hat daher zu Recht abklären lassen, ob Gründe der Beziehung zwischen dem Rekurrenten und den Beigeladenen 2 und 3 trotz Fehlens der gemeinsamen Sorge bzw. der alleinigen Sorge des Rekurrenten grundsätzlich für den Namen des Rekurrenten sprechen. Im Ergebnis hat sie solche gestützt auf den Abklärungsbericht des KJD richtigerweise verneint. Zum expliziten Wunsch des Beigeladenen 2 ist festzuhalten, dass dieser betreffend die Namensänderung zwar noch nicht als urteilsfähig anzusehen ist. Seine diesbezüglich deponierte Meinung ist jedoch dennoch ein relevantes Kriterium unter mehreren bei der Exploration des Kindeswohls; die Beigebung eines Namens entgegen dem klar geäußerten Willen des Kindes erwiese sich als diesem abträglich.

3.2.2 Der Rekurrent müsste gewichtige Gründe anführen, die im Rahmen einer Interessenabwägung das Interesse der Beigeladenen 2 und 3, denselben Namen wie ihre Mutter zu führen, überwiegen könnten. Zu denken wäre etwa an einen anzunehmenden Namen, der die Trägerin der Lächerlichkeit preisgibt oder ihr wirtschaftliches Fortkommen negativ beeinträchtigt. Die Vorinstanz geht insofern fehl mit ihrer Argumentation in Rz. 4 ihrer Stellungnahme, wonach die potentiellen Auswirkungen des Familiennamens des Rekurrenten bzw. der Beigeladenen 1 auf den Alltag der Beigeladenen 2 und 3 per se irrelevant seien. Der Rekurrent nennt als gewichtigsten Nachteil des Familiennamens D____ das Risiko, als Person mit ausländischem Namen im beruflichen Kontext diskriminiert zu werden. Darüber hinaus sei ganz generell für die in der Schweiz lebenden Beigeladenen 2 und 3 der erkennbar schweizerische Name B____ angemessener. Dem ist zu entgegnen, dass insbesondere im städtischen Gebiet mit seiner grossen kulturellen Durchmischung und der weiten Verbreitung ausländischer Namen nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass die Träger dieser Namen privat oder beruflich Opfer von Ausländerdiskriminierung werden. Dies gilt insbesondere auch für thailändische Namen, die häufig anzutreffen sind und denen nichts Exotisches mehr anhaftet. Und für die Annahme des ausländischen Namens bei Binationalität lässt sich ins Feld führen, dass

damit der für die Kinder persönlich wichtige Bezug zu jenem Land hergestellt wird, in dem diese zwar nicht leben, aus welchem sie aber doch zur Hälfte stammen. Eine Beziehung zu beiden Herkunftsländern zu haben, ist für die ganzheitliche Entwicklung eines Kindes mit ausländischen Wurzeln wichtig, und die Herstellung oder Verstärkung der Bindung durch den Familiennamen ein möglicher Weg dazu. Die vom Rekurrenten behauptete Anfälligkeit des Namens D_____ für Rechtschreibfehler oder ähnliches sodann könnte für sich genommen das Bedürfnis der Beigeladenen 2 und 3, denselben Namen wie ihre Mutter zu erhalten, nicht überwiegen, weshalb auf dieses Argument nicht näher einzugehen ist.

3.2.3 Für den Namen D_____ spricht weiter, dass die ältere Halbschwester der Beigeladenen 2 und 3 ebenfalls so heisst. Indem alle Kinder der Beigeladenen 1 denselben Namen tragen, wird das Zusammengehörigkeitsgefühl auch unter den Halbgeschwistern, die gemäss dem Bericht des KJD in regelmässigem Kontakt stehen, weiter gestärkt.

3.2.4 Zuletzt unterstützt ein formales Argument den Vorrang des Namens der Beigeladenen 1 als Familienname ihrer Kinder. Unter geltendem Recht wäre es nicht (mehr) möglich, dass ein Kind den Familiennamen des Exmannes der Mutter trägt, da die Kinder gemäss Art. 270a ZGB ausschliesslich einen der Ledignamen ihrer Eltern erhalten können. Die vorliegende Konstellation erklärt sich durch den im Zeitpunkt der Geburten der Beigeladenen 2 und 3 geltenden Wortlaut von Art. 270 Abs. 2 aZGB, wonach bei nicht verheirateten Eltern das Kind den Namen bzw. den ersten Namen des Doppelnamens der Mutter als Familienname erhält. Das vorliegende Gesuch um Namensänderung zielt in dieser Sichtweise also auf eine Korrektur der altrechtlichen Namensregeln hin zu den geltenden ab. Auch dieser Grund kann für sich genommen als achtenswert im Sinne von Art. 30 Abs. 1 ZGB qualifiziert werden (Graf-Gaiser, Das neue Namens- und Bürgerrecht, in: FamPra.ch 2013, S. 251 ff., 261 ff. mit zahlreichen Beispielen; vgl. auch Bühler, a.a.O., Art. 30 N 10 sowie Art. 270-270b N 16).

3.3 Dem Rekurrenten gelingt es nach dem Gesagten nicht, Gründe geltend zu machen, die gegen den Namen D_____ als Familienname für die Beigeladenen 2 und 3 oder für eine bessere Wahrung des Kindeswohls durch Führen des Namens B_____ sprechen. Die Vorinstanz hat zu Recht das Vorliegen von achtenswerten Gründen im Sinne von Art. 30 Abs. 1 ZGB für die beantragte Namensänderung bejaht. Demnach ist der Rekurs abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Rekurrent grundsätzlich dessen Kosten und könnte er zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die Beigeladene 1 als Vertreterin der Beigeladenen 2 und 3 verpflichtet werden (Art. 30 Abs. 1 VRPG). Die ordentlichen Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ gehen indes wie auch das Honorar seines eigenen Rechtsvertreters zufolge der bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege zu Lasten des Staates. Weiter wird aber auch die Rechtsvertreterin der im Kostenerlass prozessierenden Beigeladenen 1 aus der Gerichtskasse entschädigt. Sowohl die Rechtsvertreterin der Beigeladenen 1 als auch der Rechtsvertreter des Rekurrenten haben auf die Einreichung einer Honorarnote verzichtet, weshalb der jeweilige zeitliche Aufwand zu schätzen ist. Da das Verfahren schriftlich mit doppeltem Schriftenwechsel geführt wurde, dabei aber vergleichsweise kurze Eingaben eingereicht wurden, erscheint ein zeitlicher Aufwand der Rechtsvertreterin der Beigeladenen 1 von drei Stunden und ein solcher des Rechtsvertreters des Rekurrenten von fünf Stunden als angemessen. Die Vergütung erfolgt auf der

Grundlage des Stundenansatzes der unentgeltlichen Rechtspflege von CHF 200.■.
Dementsprechend erhält der Rechtsvertreter des Rekurrenten ein Honorar von
CHF 1■000.■, inklusive Auslagen, zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer von CHF 80.■,
vergütet, und der Vertreterin der Beigeladenen 1 wird ein Honorar von CHF 600.■,
inklusive Auslagen, zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer von CHF 48.■, ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.